

# **Leistungsvereinbarung im Bereich Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädischer Dienst Sissach)**

zwischen

## **Einwohnergemeinde Sissach, 4450 Sissach**

vertreten durch den Gemeinderat - als Leistungserbringerin

und

## **Einwohnergemeinde Nussdorf, 4453 Nussdorf**

vertreten durch den Gemeinderat - als Leistungsbezügerin  
(im folgenden Vertragsgemeinde genannt)

---

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 schliessen die Parteien folgenden Vertrag ab:

### **1. Gegenstand**

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistung des Logopädischen Dienstes Sissach gestützt auf § 44 Absatz 1 Ziff. c und § 45 des Bildungsgesezt vom 6. Juni 2002 sowie die Verordnung vom 9. November 2004 über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation sowie deren Entschädigung.

### **2. Leistung**

Der Logopädische Dienst Sissach übernimmt die logopädischen Massnahmen der Vertragsgemeinde bei den Kindern im Vorschulalter, bei Schülerinnen und Schüler der Volksschule, der Privatschulen und bei Jugendlichen der Sekundarstufe II. Die Inanspruchnahme einer Leistung des Logopädischen Dienstes Sissach kann erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 45 Bildungsgesezt erfüllt sind. Die logopädischen Massnahmen erfolgen im Rahmen der von der Gemeinde Sissach bewilligten Stellenprozente.

### **3. Eintritt**

Über den Zeitpunkt der Aufnahme von logopädischen Massnahmen entscheidet die Leitung des Logopädischen Dienstes Sissach nach Dringlichkeit der notwendigen Massnahmen.

### **4. Zuständigkeiten**

Der Logopädische Dienst Sissach ist der Schulleitung Kindergarten und Primarschule Sissach unterstellt.

Die logopädischen Abklärungen und Massnahmen erfolgen durch den Logopädischen Dienst Sissach.

Für die Führung des Unterrichts, den Therapiebeginn und die Zuteilung der Kinder ist die Leitung des Logopädischen Dienstes Sissach zuständig.

### **5. Personal**

Sämtliches für die Führung des Logopädischen Dienstes benötigte Personal wird von der Gemeinde Sissach gestellt.

## **6. Unterrichtsräume und Unterrichtszeiten**

Für die logopädischen Massnahmen stellt die Gemeinde Sissach die Unterrichtsräume zur Verfügung. Die Entschädigung ist im Kostenbeitrag enthalten. Es gelten die Unterrichtszeiten der Primarschule Sissach

## **7. Unterrichtsmaterial**

Für die logopädischen Massnahmen stellt die Gemeinde Sissach das Unterrichtsmaterial zu Verfügung. Die Entschädigung ist im Kostenbeitrag enthalten.

## **8. Schülertransport**

Für die Organisation und Finanzierung des Schülertransportdienstes ist die Vertragsgemeinde der Schüler/innen zuständig. Die Gemeinde Sissach leistet keinen Beitrag an die Transportkosten.

## **9. Finanzierung**

Die Berechnung der Kosten des Logopädischen Dienstes Sissach erfolgt gemäss Realkostenstruktur für Personal, Infrastruktur inkl. Hauswartung, Unterrichtsmaterial, Administration abzgl. Beiträge und Rückerstattungen Dritter sowie des nach Reglement oder Statuten der Vorsorgeeinrichtung anfallenden Ausfinanzierungsanteils (Unterdeckung).

## **10. Kostenbeitrag**

Die Vertragsgemeinde leistet der Gemeinde Sissach einen Beitrag an die Kosten des Logopädischen Dienstes (Kostenbeitrag).

Der Kostenbeitrag berechnet sich proportional zur Einwohnerzahl gemäss Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes mit Stichtag 30. Juni des Rechnungsjahres.

Dabei werden für die Berechnung die Einwohnerzahlen der Vertragsgemeinde, der Gemeinde Sissach sowie aller weiteren Gemeinden, mit denen Sissach einen Vertrag in der Art des vorliegenden Vertrags abgeschlossen hat, berücksichtigt.

## **11. Abrechnung Kostenbeitrag**

Die Gemeinde Sissach stellt der Vertragsgemeinde ca. Mitte Jahr eine Akontorechnung und nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens Ende März – unter Anrechnung der Akontozahlung – die Abrechnung des Kostenbeitrages zu. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage netto.

Sissach informiert – im Rahmen des Budgetprozesses – die Vertragsgemeinde im Vorjahr bis spätestens Ende September über den voraussichtlichen Kostenbeitrag im Folgejahr.

## **12. Vertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Sollte sich eine Klausel aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Klausel durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommenden Ergänzung zu ersetzen.

## **13. Vertragsdauer**

Diese Leistungsvereinbarung ist jeweils für zwei Jahre gültig. Ohne Kündigung erneuert sie sich jeweils stillschweigend um weitere zwei Jahre.

#### **14. Kündigungsfrist und Termin**

Die Leistungsvereinbarung kann beidseitig mit einer Kündigung von 24 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Kinder die nach erfolgter Kündigung in den Logopädieunterricht eintreten, haben das Recht die Logopädie-Therapie in Sissach auch über den Kündigungstermin hinaus zu beenden. Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich hierzu, bis zur Beendigung der logopädischen Massnahmen den ordentlichen Kostenbeitrag gemäss Artikel 10 zu bezahlen.

Der noch nicht ausfinanzierten Fehlbetrag an der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung wird per Kündigungstermin fällig.

#### **15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung gilt das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993.

#### **16. Inkrafttreten**

Diese Leistungsvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion per sofort in Kraft.

---

#### **Einwohnergemeinde Sissach**

Vorstehende Leistungsvereinbarung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom tt. mmm. jjjj genehmigt.

#### **Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Sissach**

Versammlungsleiter	Schreiber
Gemeindepräsident Peter Buser	Gemeindeverwalter Godi Heinimann

#### **Einwohnergemeinde Nussdorf**

Vorstehende Leistungsvereinbarung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom tt. mmm. jjjj genehmigt.

#### **Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Nussdorf**

Versammlungsleiter	Schreiberin
Gemeindepräsident Paul Richener	Gemeindeverwalterin Karin Schweizer

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft  
am \_\_\_\_\_ genehmigt.